

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schloßbesizer — so weiß das Volk zu erzählen — war ein gar trefflicher Schütze; er wedte öfter Frühmorgens seinen Gegenüber in Freizell durch einen Schuß, der regelmäßig in einer dortigen Manernische einschlug, so daß die daliegenden alten Weinflaschen immer unter lautem Geklitze in Trümmer fielen. Die Herrschaft Freizell löste sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf und wurde mit der in Langhalsen vereinigt. Ein Zeuge der einstigen Bedeutung des Ortes ist auch noch das mächtige Bran- und Gasthaus in Freizell mit gotischen Türgerichten und Wandmalereien; hier soll zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts das beste Bier Oberösterreichs gebraut worden sein, seit mehreren Jahrzehnten ist aber jetzt die Brauerei aufgelassen.

Die Wetterläutgarben.

In früheren Zeiten mußten die Mesner beim Herannahen eines Gewitters mit einer Kirchenglocke läuten und dieses allgemeine „Wetterläuten“ sollte einerseits durch Lufterstütterung das Gewitter zerteilen und andererseits die Gläubigen zum Gebete um Hilfe von oben einladen. Für diese Tätigkeit gaben nun die Bauern eine nach ihrer Grundgröße bestimmte Anzahl von „Wetterläutgarben“, die sich der Mesner zur Erntezeit einsammeln konnte. Auf dem Lande war früher der Schul- und Mesnerdienst für gewöhnlich vereinigt, doch auch nicht überall und wo diese zwei Dienste getrennt wurden, mußten die Läutgarben nach einer Verordnung Kaiser Josefs II. dem Lehrer und nicht dem Mesner weiter geleistet werden. Diese Siebigkeit blieb auch noch fortbestehen, als das Wetterläuten selbst von den Behörden abgeschafft worden, da es hieß, daß während eines Gewitters für die läutenden Personen durch das Schwingen des Glockenmetalles Gefahr bestehe. Die Lufterstütterung zur Gewitterzerteilung, welche früher den Glocken zugehört war, suchte man später durch das sogenannte „Wetterstießen“ zu erreichen; gegenwärtig ist jedoch auch dieses, weil kaum wirksam, fast allgemein wieder aufgegeben. Die Reiche der Wetterläutgarben blieb aber, wie schon erwähnt, unabhängig vom Wetterläuten selbst, fortbestehen, denn diese Leistung war grundbücherlich sichergestellt und die Garben, welche ja für gewöhnlich nur „Läutgarben“ genannt wurden, gab man dem Mesner auch schon überhaupt für das Läuten. Diese Auffassung lag um so näher, als das Läuten um 11 Uhr mittags an den Arbeitstagen kein kirchliches Läuten ist, sondern nur auf Wunsch der Bevölkerung eingeführt wurde. Im Jahre 1883 wurde aber dann die Wetterläutgarben, beschliffen. Diese geschah in der Weise, daß die Bezugsberechtigten von den einzelnen Häusern ein — in 20 Jahresraten einzuzahlendes und in Staatspapieren anzulegendes — Kapital erhielten, dessen Jahreszinsen dem Werte der Jahressammlung gleichkommt. Bei der Ablösung der Naturalbezüge der Mesner ergaben sich manche Schwierigkeiten; eine Ablösung zu Gunsten des Mesners könnte nämlich nur dann stattfinden, wenn dieser im Grundbuche ausdrücklich als der Bezugsberechtigte aufschien; war aber im Grundbuche der Lehrer als bezugsberechtigt genannt (aus der früheren Zeit, in der Schul- und Mesnerdienst vereinigt waren), so konnte keine Ablösung stattfinden und der Mesner ging leer aus und ebenso der Lehrer, da die Lehrerfassungen als „von amtswegen gelöscht“ erklärt worden waren.

Die Fuhrmannsrufe.

Schon viele Jahrhunderte hindurch leben im Volke fort die Rufe, durch die der Fuhrmann vom Zugvieh das Gehen, das Wenden nach rechts oder links und das Stehenbleiben fordert. Kein Heimatskundler kann an diesen wirklich uralten